

## 2. Aufgaben im Straßenwinterdienst

Die im Abschn. 1.2. Genannten haben im Aufgaben- und Verantwortungsbereich über die Bestimmungen der Ordnung vom 15. August 1980 für außergewöhnliche Bedingungen im Verkehrswesen (im folgenden OAV genannt)<sup>1</sup> hinaus bei der Vorbereitung und Durchführung des Straßenwinterdienstes insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) vorausschauende Planung, rechtzeitige und gewissenhafte Vorbereitung sowie konsequente Durchführung aller Maßnahmen, die die Befahrbarkeit öffentlicher Straßen entsprechend den Erfordernissen des Straßenverkehrs sicherstellen;
- b) Berücksichtigung aller Erfordernisse des Winterdienstes einschließlich der Schaffung notwendiger Bestände und Reserven in den Fünfjahr- und Jahresplänen;
- c) Planung, Vorbereitung und Durchführung der volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Schneeschutzmaßnahmen an verkehrsgefährdeten Straßenabschnitten auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 17. Februar 1983 über Schneeschutzanlagen an Verkehrswegen (MBI.-SDr. Nr. 2/1984);
  - 1) Durchsetzung der Maßnahmen zur weiteren Einschränkung des Einsatzes chemischer Auftaumittel im Straßenwinterdienst;
- e) planmäßige Bevorratung und operative Lenkung der Belieferung mit Streugut und Auftaumitteln sowie Anlagen von Reserven für die Durchführung des Straßenwinterdienstes;
- f) Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Straßenwinterdienst;
- g) Festlegung der Verfügungsbefugnisse für den Einsatz der Spezialtechnik und der Reserven an Winterdiensttechnik sowie der Befugnisse über die Freigabe von Materialreserven;
- h) Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Winterdienstbeauftragte, Schichtleiter, Mitarbeiter in den Arbeitsstäben, Stützpunktleiter, Fahrzeugbesatzungen und Betreuungspersonal;
- l) Einhaltung der Rechtsvorschriften und innerdienstlichen Bestimmungen auf den Gebieten des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes;
- j) Gewährleistung der Versorgung der Winterdienstkräfte;
- k) Sicherung des wirksamsten Einsatzes der vorhandenen Winterdiensttechnik;
  - 1) Durchsetzung der ordnungsgemäßen Bedienung, Pflege und Wartung der Winterdiensttechnik;
- m) Sicherstellung der unverzüglichen Reparatur der Fahrzeuge und Geräte des Winterdienstes während der Winterperiode.

## 3. Aufgaben zur Winterfestmachung

In den Betrieben und Einrichtungen des Straßenwesens sind die Anlagen, Ausrüstungen und Fahrzeuge bis zur Woche der Winterbereitschaft und des Brandschutzes so vorzubereiten, daß unter Winterbedingungen einschließlich der Tauwetterperiode die Arbeitsprozesse zur allseitigen Erfüllung der Aufgaben kontinuierlich ablaufen können und keine vermeidbaren Schäden auftreten oder verursacht werden.

Dabei ergeben sich insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Winterfestmachung der baulichen Anlagen, insbesondere der Arbeits- und Unterkunftsräume, Garagen und Fahrzeughallen;
- b) Vorbereitung der Lagerplätze sowie Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Lagerung von Streugut und Auftaumitteln;
- c) Überprüfung der Funktionsfähigkeit aller Fahrzeuge, Maschinen und Geräte für ihren Einsatz unter Winterbedingungen;

<sup>1</sup> wurde den Betreffenden gesondert zugestellt

- d) Gewährleistung der schnellen und schadlosen Ableitung von Schmelzwasser an Brückenbauwerken;
- e) Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gräben und Durchlässe zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses;
- f) Instandhaltung der Fahrbahnen;
- g) Instandsetzung, Beschaffung und Gewährleistung der termingerechten Aufstellung von Schneezäunen sowie Pflege von Schneeschutzpflanzungen;
- h) Herstellung einer ausreichenden Signalisation, insbesondere durch das Aufstellen von Schneepfählen, Warnschildern und speziellen Leiteinrichtungen für den Winterverkehr;
  - 1) Bereitstellung von Signalmitteln in Nebengebieten;
- j) Festlegung von Umleitungen des Straßenverkehrs für frostgefährdete Straßenabschnitte.

## 4. Personelle und materiell-technische Sicherstellung

4.1. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens und der anderen Zweige und Bereiche, die nach Ausschöpfung der eigenen Möglichkeiten zusätzliche Kräfte und technische Mittel für den Winterdienst benötigen, haben

- a) bei den zuständigen örtlichen Räten ihren Bedarf an vertraglich zu bindenden Kräften und technischen Mitteln bis zum 31. Mai eines jeden Jahres anzumelden,
- b) auf der Grundlage der gemäß § 4 der Anordnung vom 14. Juni 1973 über weitere Maßnahmen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben unter Winterbedingungen (GBl. I Nr. 29 S. 286) von den zuständigen örtlichen Räten bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu erteilenden Beauftragung, bis zum 31. August eines jeden Jahres mit den beauftragten Betrieben und Einrichtungen anderer Zweige und Bereiche Verträge abzuschließen oder bestehende Verträge zu aktualisieren.

4.2. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens und der anderen Zweige und Bereiche haben bei der Vorbereitung und Durchführung des Straßenwinterdienstes die Kriterien für einen optimalen Einsatz der Kräfte und technischen Mittel durchzusetzen.

4.3. Die für die Beauftragung zusätzlicher Kräfte und technischer Mittel für den Straßenwinterdienst zuständigen örtlichen Räte haben bei der Auswahl der zu beauftragenden Betriebe und Einrichtungen anderer Zweige und Bereiche die vorgesehenen Einsatzbereiche im Straßenwinterdienst zu berücksichtigen, um durch Ausschöpfung aller territorial gegebenen Möglichkeiten dazu beizutragen, daß der Transportaufwand, insbesondere für die Schichtablösung, optimiert und der dafür erforderliche Verbrauch an Kraftstoffen auf das territorial notwendige Maß gesenkt werden kann.

4.4. Die zweigspezifischen Festlegungen für die vertragliche Sicherung der Leistungen des Straßenwinterdienstes enthält Anlage 1.

4.5. Die Freigabe der durch das Ministerium für Verkehrswesen gebildeten Zentralen Einsatzreserve für den Straßenwinterdienst erfolgt auf Weisung des für das Straßenwesen zuständigen Stellvertreters des Ministers für Verkehrswesen.

Er hat die Standorte und die Grundsätze für die Organisation der Pflege, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung sowie für die Besetzung der Zentralen Einsatzreserve zu bestätigen.

## 5. Anwendung chemischer Auftaumittel und mineralischer Abstumpfungsmaterialien im Straßenwinterdienst

5.1. Zur Gewährleistung der Befahrbarkeit der Straßen unter Winterbedingungen ist es erforderlich, chemische Auftaumittel, insbesondere Magnesiumchlorid-Lösung sowie kristallines Natriumchlorid (nachstehend Industrieleisteinsatz genannt), einzusetzen.